

## Dokument gemäß Artikel R 123-8 des französischen Umweltgesetzes

In diesem Dokument werden folgende Punkte gemäß Artikel R 123-8 des französischen Umweltgesetzes erläutert:

- 1 / Umweltverträglichkeitsstudie, mit einer nicht technischen Zusammenfassung und der Stellungnahme der Umweltbehörde
- 2 / Stellungnahme der Umweltbehörde und darauf bezogene schriftliche Antwort des Betreibers
- 3 / Angabe der Rechtstexte mit den Vorgaben zur *Enquête publique* und dem Hinweis, wie sich diese *Enquête* in das gesamte Verwaltungsverfahren zum Projekt eingliedert, sowie Angaben zu der/den Entscheidung(en), die nach Abschluss der *Enquête* getroffen werden können, sowie zu den für die Entscheidungen zur Genehmigung und Zustimmung zuständigen Behörden
- 4 / Gesetzlich oder rechtlich vor Eröffnung der *Enquête* verlangte Stellungnahme zum Projekt
- 5 / Ergebnis der Öffentlichkeitsanhörung oder vorherigen Abstimmung
- 6 / Angabe der anderen dem oder den Bauherren bekannten erforderlichen Genehmigungen für das Projekt
- 7 / Angabe, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Projekts grenzüberschreibend bewertet wurden, in Anwendung des Artikels R. 122-10, oder dass es mit einem anderen Grenzstaat der Europäischen Union oder Signatarstaat der Espoo-Konvention vom 25. Februar 1991 abgestimmt wurde.

## 1 / UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE UND NICHT TECHNISCHE UNTERSUCHUNG SOWIE STELLUNGNAHME DER UMWELTBEHÖRDE

Die Umweltverträglichkeitsstudie und ihre nicht technische Zusammenfassung sind Teil der Unterlagen zum Rückbau (Dokument 7), die der Öffentlichkeit im Rahmen der *Enquête publique* zur Verfügung gestellt werden.

## 2 / BEWERTUNG DER UMWELTASPEKTE, STELLUNGNAHME DER UMWELTBEHÖRDE UND ANTWORT DES BETREIBERS AUF DIE STELLUNGNAHME DER UMWELTBEHÖRDE

Das Vorhaben zum Rückbau des KKW „INB Nr. 75“ wurde auf seine Umweltauswirkungen hin bewertet – Umweltverträglichkeitsstudie und Stellungnahme der Umweltbehörde (Art. L 122-1 ff. und Kategorie 2 der Anlage zu Artikel R. 122-2 des frz. Umweltgesetzes).

Die Stellungnahme der Umweltbehörde Nr. 2023-108 vom 21. Dezember 2023 sowie die schriftliche Antwort des Betreibers auf die Stellungnahme der Umweltbehörde liegen den vorliegenden Unterlagen bei.

### 3 / ANGABE DER RECHSTEXTE ZUR *ENQUÊTE PUBLIQUE*

Angabe der Rechtstexte mit den Vorgaben zur *Enquête publique* und Hinweis, wie sich die *Enquête* in das gesamte Verwaltungsverfahren zum Projekt eingliedert, sowie Angaben zu der/den Entscheidung(en), die nach Abschluss der *Enquête* getroffen werden können und zu der für die Entscheidungen zur Genehmigung zuständigen Behörde

Kernkraftwerke (*installations nucléaires de base* (« *INB* »)) unterliegen folgenden Regeln:

- Den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Umweltgesetz (Kapitel III, Titel IX, Buch V über die Sicherheit von Kernkraftwerken (INB), insbesondere die Artikel L 593-1 ff.)
- Den rechtlichen Auflagen aus dem Umweltgesetz (Kapitel III, Titel IX, Buch V über die Sicherheit von Kernkraftwerken (INB), insbesondere die Artikel 593-1 ff.)
- Dem geänderten Erlass vom 7. Februar 2012 zur Festlegung der allgemeinen Regeln zu KKW (INB)

Diese Texte sehen vor, dass die Planung, der Bau, der Betrieb, die Stilllegung und der Rückbau eines Kernkraftwerks verschiedenen Verwaltungsakten unterliegen, die aus Erlassen oder – in Anwendung dieser Erlasse – aus Entscheidungen der Behörde für Nuklearsicherheit (*Autorité de sûreté nucléaire* (ASN)) bestehen.

In diesem Zusammenhang besagt Artikel L. 593-28 des frz. Umweltgesetzes, dass die Stilllegung und der vollständige Rückbau eines Kernkraftwerks dieses Typs, in Anbetracht des Antrags auf Rückbau nach Artikel L. 593-27 desselben Gesetzes, per Erlass vorgeschrieben ist, nach Stellungnahme der Behörde für nukleare Sicherheit (ASN) und nach Durchführung einer *Enquête publique* in Anwendung von Kapitel III des Titels II des 1. Buchs (Art. L. 123-1 ff. des Umweltgesetzes) und des Artikels L. 593-9 des frz. Umweltgesetzes.

## **LISTE DER TEXTE ZUR DURCHFÜHRUNG DER *ENQUÊTE PUBLIQUE***

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltgesetzes (Artikel L. 122-1 ff. zur Bewertung der Umweltaspekte; L.123-1 bis L.123-18 des Umweltgesetzes zu den projektbezogenen *Enquêtes publiques*, den Plänen und Programmen mit Auswirkungen auf die Umwelt; und die Artikel L. 593-25 ff. zur Stilllegung und dem Rückbau eines Kernkraftwerks dieses Typs)
- Die Vorschriften des Umweltgesetzes (Artikel R. 122-1 ff.; R. 123-1 bis R 123-27; Artikel R. 593-69 zur Stilllegung und zum Rückbau, aus denen hervorgeht, dass die *Enquête publique* nach denselben Modalitäten wie in den Artikeln R. 593-20 bis R. 593-25 durchzuführen ist).

## **EINBINDUNG DER *ENQUÊTE PUBLIQUE* IN DAS VERFAHREN**

Die vorliegenden Unterlagen bilden einen Antrag auf vollständigen Rückbau des KKW „INB Nr. 75“ in der Gemeinde Fessenheim (68).

Der Rückbau eines KKW dieses Typs wird durch ein Dekret des Premier Ministers nach der Stellungnahme der Behörde für Nuklearsicherheit (ASN) vorgeschrieben.

Zuvor war der Antrag auf Rückbau Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens und einer *Enquête publique*.

Als Betreiber des KKW richtet EDF an den Minister für Nuklearsicherheit sowie an die ASN alle Unterlagen zur Beschreibung und Begründung der Rückbaumaßnahmen sowie die Unterlagen zu der von ihm geplanten späteren Überwachung und Unterhaltung des Standorts. Diese Unterlagen umfassen eine Analyse der Risiken und Gefahren, die durch diese Maßnahmen für die durch Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzbuches geschützten Interessen entstehen können; sie enthalten außerdem die Maßnahmen, die zur Vermeidung dieser Risiken ergriffen werden, sowie im Falle des Eintritts des Schadensfalls, die Maßnahmen zu seiner Eindämmung.

Die ASN ist zuständig für die verwaltungsrechtliche und technische Prüfung der Antragsunterlagen. Diese Prüfung beinhaltet u. a. die Beratung mit den technischen Fachstellen der ASN, wie z. B. dem französischen Institut für Strahlenschutz und Nuklearsicherheit (IRSN).

Der mit der Nuklearsicherheit befasste Minister übermittelt die Antragsunterlagen dem Präfekten des Haut-Rhin, damit dieser die Anhörungen für die Prüfung der Umweltbelange und die *Enquête publique* durchführt.

Wenn ein Projekt eine umweltrelevante Einschätzung erfordert, wie der Rückbau einer solchen Anlage wie das KKW „INB Nr. 75“, müssen der Umweltbehörde zur Stellungnahme die Projektunterlagen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Genehmigungsantrag vorgelegt werden (Art. R. 593-21 des Umweltgesetzes). Auf die Stellungnahme der Umweltbehörde muss der Bauherr schriftlich antworten. Die Stellungnahme der Umweltbehörde sowie die schriftliche Antwort des Bauherrn werden den Unterlagen der *Enquête publique* beigefügt.

Die Gebietskörperschaften und interessierten Gruppen werden im Rahmen der umweltrelevanten Einschätzung ebenfalls spätestens zwei Monate vor dem Beginn der *Enquête publique* angehört. Sie nehmen binnen zwei Monaten Stellung.

Die Stellungnahmen oder Information über das Ausbleiben von Bemerkungen nach Fristablauf werden den Unterlagen der *Enquête publique* oder ggf. einem der Anhörung der Öffentlichkeit gleichgestellten Verfahren beigefügt.

Parallel zur Übermittlung an die Umweltbehörde wird die untere Wasserbehörde (*Commission locale de l'eau*) ebenfalls angehört. An sie richtet sich der Genehmigungsantrag, mit allen entsprechenden Unterlagen, zur Stellungnahme.

Der Genehmigungsantrag, mit den entsprechenden Unterlagen, wird ebenfalls zur Kenntnisnahme der zuständigen lokalen Kommission für nukleare Sicherheit (*Commission locale d'information (CLI)*<sup>1</sup>) übermittelt. Danach, gleich zu Beginn der *Enquête publique*, wird die CLI durch den Präfekten angehört. Die Stellungnahme wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Präfekten binnen zwei Wochen nach Abschluss der *Enquête publique* übermittelt wird.

### **Eröffnung der *Enquête publique***

Mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der *Enquête publique* und nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der *Enquête*-Kommission erlässt der Präfekt einen Präfektoralerlass mit dem festgelegten Datum der Eröffnung der *Enquête publique*, ihrer Dauer, den Örtlichkeiten, Terminen und Uhrzeiten, sowie der Website, auf der die Öffentlichkeit die Unterlagen zur *Enquête publique* einsehen und ihre Bemerkungen anbringen kann.

### **Veröffentlichung**

Die wesentlichen Punkte aus diesem Präfektoralerlass werden zwei Wochen vor der *Enquête publique* sowie binnen einer Woche nach deren Beginn in zwei Tageszeitungen veröffentlicht,

---

<sup>1</sup> <https://www.asn.fr/tout-sur-l-asn/cli> [A. d. Ü.]

sodass die Öffentlichkeit über deren Durchführung informiert wird, sowie über die entsprechenden Termine und Orte, an denen sie die Unterlagen einsehen und Bemerkungen anbringen kann.

### **Anhörung der Öffentlichkeit**

Die *Enquête publique* dauert mindestens 30 Tage. Damit soll die Bevölkerung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über das Projekt informiert werden. Die Öffentlichkeit kann in diesem Zusammenhang Bemerkungen, Anregungen und Fragen zum Projekt formulieren.

Die *Enquête publique* wird durch die *Enquête-Kommission* durchgeführt. Diese wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Straßburg einberufen, wodurch ihre Unabhängigkeit von EDF als Bauherrn/Betreiber des KKW sichergestellt ist.

### **Bericht und Schlussfolgerungen der *Enquête-Kommission***

Am Ende der *Enquête publique* erstellt die *Enquête-Kommission* einen Bericht mit den Schlussfolgerungen aus der *Enquête*, in dem auch die Gegenvorschläge, die im Laufe der *Enquête* geäußert wurden, erwähnt werden müssen, sowie die Antworten von EDF auf die während der *Enquête* gestellten Fragen.

Die Kommission übermittelt dem Präfekten binnen einem Monat nach Abschluss der *Enquête* ihren Bericht und die Schlussfolgerungen mit den Unterlagen zur *Enquête*. Spätestens zwei Wochen nach deren Eingang übermittelt der Präfekt dem für Nuklearsicherheit zuständigen Minister sowie der ASN den Bericht und die Schlussfolgerungen der *Enquête-Kommission* mit seiner Stellungnahme und den Ergebnissen der Anhörungen.

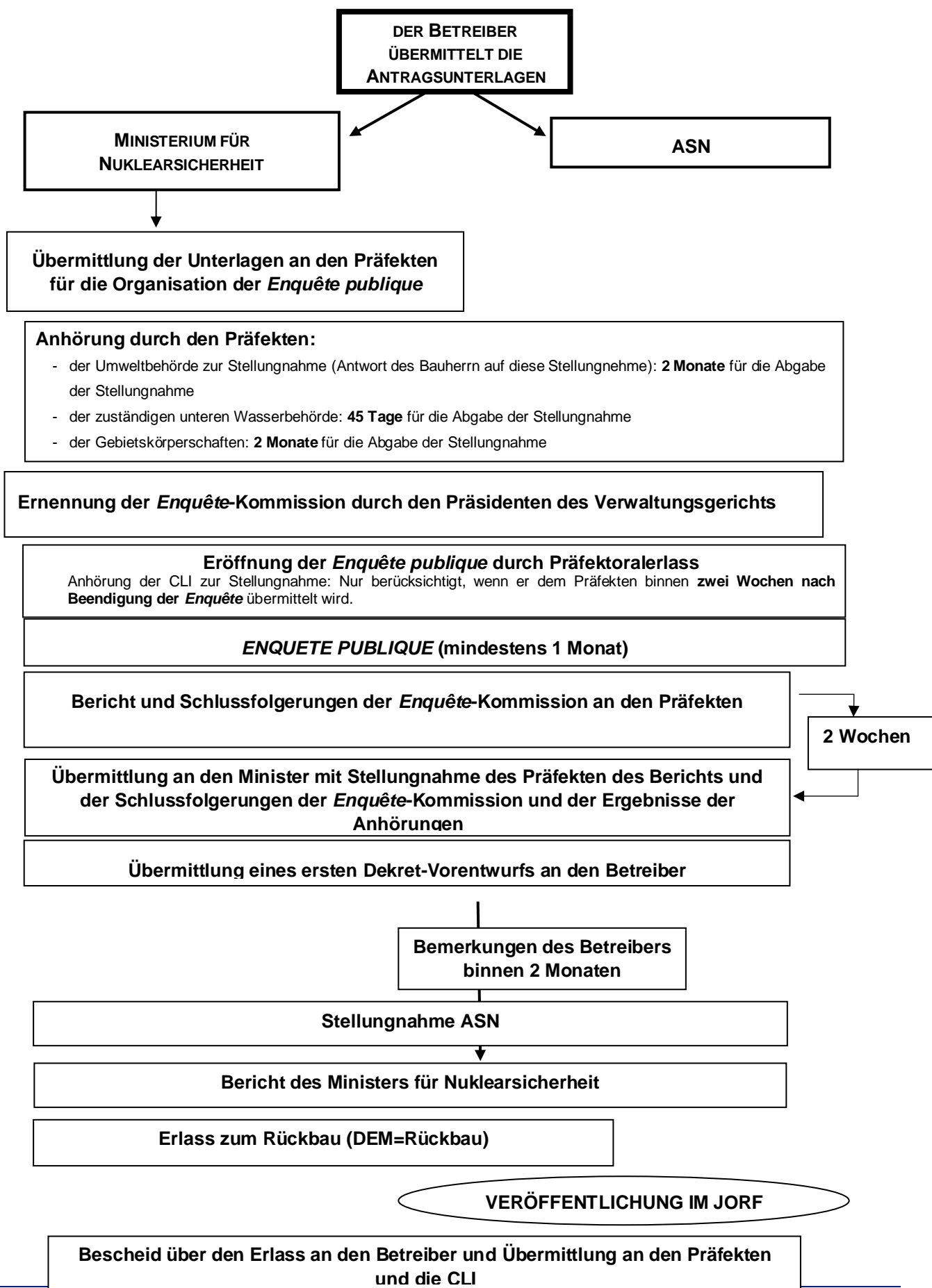
### **Nach der *Enquête publique***

Nach der Prüfung durch die Verwaltung und der *Enquête publique* richtet der für Nuklearsicherheit zuständige Minister einen Vorentwurf des Erlasses an den Betreiber des KKW. Der Betreiber verfügt über eine Frist von zwei Monaten für seine Anmerkungen. Der für Nuklearsicherheit zuständige Minister erstellt danach den Entwurf eines Erlasses, legt diesen der Behörde für Nuklearsicherheit (ASN) vor, zusammen mit den Stellungnahmen der lokalen Kommission für nukleare Sicherheit (CLI) und der betroffenen Gebietskörperschaften. Die Stellungnahme der ASN gilt als befürwortend, wenn der Bescheid nicht binnen zwei Monaten ergeht. Er wird auf der Website der ASN veröffentlicht ([www.asn.fr](http://www.asn.fr)).

Der Rückbau des KKW „INB Nr. 75“ wird durch einen Erlass des Premier Ministers angeordnet und im Amtsblatt des französischen Staates (*Journal Officiel de la République Française (JORF)*) veröffentlicht.

Der für Nuklearsicherheit zuständige Minister benachrichtigt den Betreiber über den Erlass zum Rückbau und übermittelt diesen dem Präfekten zur Weiterleitung an die Gebietskörperschaften und an die CLI.





## 4 / GESETZLICH ODER REGULATORISCH VORGESCHRIEBENE STELLUNGNAHME ZUM PROJEKT VOR ERÖFFNUNG DER *ENQUÊTE PUBLIQUE*

Im Rahmen der umwelttechnischen Bewertung (Art. L. 122-1 des Umweltgesetzes) wurde der Umweltbehörde das Rückbauprojekt des KKW „INB Nr. 75“ auf dem Gebiet der Gemeinde Fessenheim (68) mit der UVP und dem Antrag auf Rückbau zugesandt. Die Umweltbehörde hat ihre in ihrer Plenarsitzung vom 21. Dezember 2023 abgestimmte Stellungnahme Nr. 2023-108 abgegeben:

[https://www.igedd.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/231219\\_demantelement\\_fessenheim\\_68\\_-delibere\\_cle54b223.pdf](https://www.igedd.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/231219_demantelement_fessenheim_68_-delibere_cle54b223.pdf)).

Der Betreiber hat auf die Stellungnahme der Umweltbehörde schriftlich geantwortet.

Die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften und der am Projekt interessierten Gruppen sowie die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde sind den vorliegenden Unterlagen ebenfalls beigefügt.

Alle einzelnen Dokumente befinden sich in den Unterlagen der *Enquête publique*.

## 5 / BILANZ DES VERFAHRENS MIT ÖFFENTLICHER DISKUSSION ODER VORAB-ANHÖRUNG

In Anwendung der Bestimmungen des Umweltgesetzes (Art. L. 121-8 ff. und R. 121-2 ff.) zählt ein Rückbauprojekt eines KKW nicht zu den Projekten, die durch den Bauherrn der Nationalen Kommission für öffentliche Debatten (CNDP) zwangsläufig angetragen wird, damit diese eine öffentliche Debatte oder eine Abstimmung vorab organisiert.

Folglich wurde die CNDP nicht mit dem Rückbauprojekt des KKW „INB Nr. 75“ auf dem Gebiet der Gemeinde Fessenheim befasst.

Für Projekte außerhalb der obligatorischen Befassung der CNDP, die aber einer umwelttechnischen Bewertung unterliegen, wie es beim Rückbau der KKW „INB Nr. 75“ der Fall ist, kann die Anhörung vorab durch den Bauherrn oder die Genehmigungsbehörde für das Projekt beschlossen werden (Erlass des Premier Ministers auf der Grundlage des Berichts des Ministers für Nuklearsicherheit).

Im vorliegenden Fall wurde für den Rückbau des KKW „INB Nr. 75“ keine vorherige Anhörung durchgeführt.

Außerdem werden die vorbereitenden Maßnahmen vor dem Rückbau über verschiedene Kanäle Gegenstand einer laufenden Information und eines laufenden Dialogs mit allen lokalen Betroffenen:

- Über die Teilnahme von EDF in der CLI, unter dem Vorsitz und der Leitung des *Conseil départemental*, die aus Politikern, Vertretern der Behörden, Sicherheitsexperten, Industrievertreter, Umweltschutzverbände besteht. Die CLI bietet Raum für Austausch und Dialog und trägt die Informationen an die Öffentlichkeit. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr und ihre Sitzungen sind öffentlich;
- In jährlich zu veröffentlichenden Berichten, insbesondere den laut den Artikeln L. 125-15 und L. 125-16 des Umweltgesetzes jährlich zu veröffentlichenden Bericht, verfügbar im Internet unter: <https://www.edf.fr/la-centrale-nucleaire-de-fessenheim/la-preparation-au-demantelement-de-la-centrale-nucleaire-de-fessenheim>.

## 6 / HINWEIS AUF ANDERE ERFORDERLICHE GENEHMIGUNGEN FÜR DAS PROJEKT, VON DENEN DER BAUHERR KENNTNIS HAT

In Anwendung des Rückbauerlasses für das KKW „INB Nr. 75“ und auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen legt die Behörde für Nuklearsicherheit (ASN) die Vorschriften für die Modalitäten und einzuhaltenden Grenzwerte für Abwasser und Emissionen bei der Umsetzung der Rückbaumaßnahmen fest.

Die Rückbaumaßnahmen für das KKW „INB Nr. 75“ Fessenheim benötigen keine weiteren Genehmigungen für ihre Umsetzung.

## 7 / GRENZÜBERSCHREITENDE BEWERTUNG

Hinweis, dass das Projekt eine grenzüberschreitende Bewertung seiner Umweltauswirkungen erfährt, in Anwendung des Artikels R. 122-10 des frz. Umweltgesetzes.

Im Rahmen der Verfahren zum Rückbau des KKW „INB Nr. 75“ auf der Gemarkung Fessenheim war das Projekt Gegenstand einer grenzüberschreitenden Bewertung, in Anwendung der Bestimmungen von Artikel L 123-7 und Artikel R 122-10 des frz. Umweltgesetzes.

In diesem Zusammenhang hat die zuständige französische Behörde den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nach deren regionalen Zuständigkeiten (Regierungspräsidium Freiburg) den Erlass zur Eröffnung der *Enquête publique* zukommen lassen und ihm einen Satz der *Enquête*-Unterlagen übermittelt. Die nicht technische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erläuterungen, wie die *Enquête publique* sich in die Verwaltungsverfahren einfügt, wurden in die Landessprache des betroffenen Staates übersetzt.

Die Mitteilung über die Eröffnung der *Enquête publique* legt ebenfalls die Frist für die Behörden jenes Staates fest, innerhalb dieser seinen Wunsch äußern kann, an der *Enquête publique* teilzunehmen. Die *Enquête publique* kann nicht vor Ablauf dieser Frist beginnen.

Die durch die vorschriftsmäßigen Verfahren für diese Art von Projekten festgelegten Fristen können ggf. zur Berücksichtigung der erforderlichen Anhörungsdauer der ausländischen Behörden verlängert werden.

Die für die Genehmigung, Bewilligung oder Durchführung des Projekts zuständige Behörde richtet an den betroffenen Staat die Entscheidung, mit den in Kap. IV des Artikels L. 122-1-1 des frz. Umweltgesetzes vorgesehenen Informationen.